

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M = 1 : 20 000



Siebzehnte Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 8. Juli 1998

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) wird im Geltungsbereich beiderseits der Harburger Umgehung zwischen Neuländer Straße und Großmoordamm (Bezirk Harburg, Ortsteil 702 und 703) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Erläuterungsbericht (Arbeitsstättenentwicklung beiderseits Harburger Umgehung)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Siebzehnten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß F 3/96 vom 19. April 1996 (Amtlicher Anzeiger Seite 1089) unter gleichzeitiger Aufhebung der beiden bisherigen Aufstellungsbeschlüsse mit einem westlich der Harburger Umgehung nach Norden verschobenen Änderungsbereich neu eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 23. März 1992 und 14. Oktober 1996 (Amtlicher Anzeiger 1992 Seite 549, 1996 Seite 2697) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich beiderseits der Harburger Umgehung – Bundesstraße B 4/75 – gemischte Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll, dar. Die Harburger Umgehung ist als Autobahn oder autobahnähnliche Straße mit Anschlußstellen sowie die Neuländer Straße und die Straße Großmoordamm als Hauptverkehrsstraßen hervorgehoben. Durch den Änderungsbereich verläuft eine Schnellbahntrasse.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Seite 363) stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus Verdichteter Stadtraum sowie Autobahn oder autobahnähnliche Straße dar. Im Norden des zu ändernden Bereiches verläuft entlang der Neuländer Straße die Landschaftsachse Östliches Elbtal, im Süden – zwischen der Straße Großmoorbogen durch das Gebiet hindurch zum Harburger Binnenhafen – eine grüne Wegeverbindung. Weiterhin ist der Entwicklungsbereich Naturhaushalt im zu ändernden Bereich dargestellt. Das Artenschutzprogramm stellt die Biotopentwicklungsräume Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil, Gleisanlagen und Autobahnen dar.

Gemäß § 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), ist aufgrund von Änderungen des Flächennutzungsplans das Landschaftsprogramm in diesem Bereich anzupassen.

4. Anlaß und Ziele der Planung

Es ist beabsichtigt, in den Stadtteilen Neuland und Harburg beiderseits der Harburger Umgehung zwischen Neuländer Straße und Großmoordamm zusätzliche gewerbliche Bauflächen planungsrechtlich zu sichern und zu erschließen.

Mit den durch Grünflächen gegliederten gewerblichen Bauflächen sollen einerseits im westlichen Bereich Bestandssicherungen und Erweiterungsmöglichkeiten für die vorhandenen Betriebe geschaffen werden, andererseits sollen auch neue Betriebe angesiedelt werden können. Damit wird einer erkennbaren Nachfrageentwicklung entsprochen und ein Überangebot von Kerngebietsflächen insbesondere östlich der Harburger Umgehung verhindert. Die Fläche östlich der Harburger Umgehung wird im wesentlichen neu erschlossen.

Die zusätzlichen Grünflächendarstellungen, die aufgrund ihrer Verbindung mit überörtlichen Grünflächen auch örtliche Grünflächen umfassen, sind von wesentlicher Bedeu-

tung für die städtebauliche Struktur. Sie haben außerdem eine wichtige Funktion im Rahmen des Freiflächenverbundes, da sie über die nördlich der Neuländer Straße gelegenen Kleingartenflächen und landwirtschaftlich genutzten Bereiche in Verbindung mit den südlichen Uferbereichen der Süderelbe stehen.

Durch die vorgesehene Änderung der Darstellung von gemischten Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll, in gewerbliche Baufläche und Grünflächen erfolgt grundsätzlich kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft. Außerdem ist mit den neu in den Plan aufgenommenen Darstellungen von Grünflächen eine ökologische Aufwertung des bisher flächendeckend als Bauflächen dargestellten Bereiches verbunden. Weitere ökologische Aufwertungsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Von dieser Flächennutzungsplanänderung wird im Bereich der Grünflächendarstellung eine Altlastfläche berührt. Diese ist aufgrund ihrer Vornutzung als Deponie erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Sie wird daher entsprechend im Beiblatt „Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerke“ zum Flächennutzungsplan gekennzeichnet. Eine Bewertung des Gefährdungspotentials im Hinblick auf die genannte Vornutzung hat ergeben, daß die Bodenverunreinigung eine Darstellung als Grünfläche nicht grundsätzlich ausschließt.

Für die beabsichtigte Nutzungsänderung sind im Flächennutzungsplan gemischte Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll, in gewerbliche Bauflächen und Grünflächen zu ändern. Die Flächennutzungsplanänderung umfaßt eine Fläche von etwa 29 ha.